OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200676/18/GS/Hue**

Datum: **Linz, 2. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.07.2024, GZ: BHGR/924080016046/24, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.01.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis der Tatort bei beiden Spruchpunkten auf *„C-Straße*" korrigiert und im letzten Satz bei beiden Spruchpunkten vor dem Wort „Schule" die Präzisierung „-in Österreich gelegenen-„ eingefügt wird. Weiters wird das zitierte Schulpflichtgesetz 1985 um die Fundstelle *„BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023*" präzisiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 176 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.07.2024 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 26.02.2024 – 19.04.2024 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass D__ und E__ (im Folgenden für beide: Schulkinder) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommen. Die Schulkinder seien jeweils zum Besuch der Volksschule F__ verpflichtet und während des gesamten Zeitraumes unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurden zwei Geldstrafen von jeweils 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an. Für die Schulkinder bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass mangels Angaben der bP von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und drei Sorgepflichten auszugehen und mildernd die bisherige Unbescholtenheit zu werten sei. Die verhängten Strafen würden dem Unrechtsgehalt der Taten sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Schreiben vom 15.08.2024 fristgerecht Beschwerde. Darin führte die bP – auf das Wesentliche zusammengefasst – Themen betreffend das Kindeswohl ins Treffen und bringt Verfahrensmängel vor. Die Schulkinder hätten 1,5 Jahre lang in den Monaten Mai – März eine thailändische Schule besucht und wären kurz vor Schulende nach Österreich geflogen, da die Niederlassungsbewilligung der bP ausgelaufen sei. Die Externistenprüfung für die 2. Klasse Volksschule sei irrelevant, da die Schulkinder in G__ eine höhere Klasse abschließen würden. Da man rechtzeitig zu Beginn des 2. Semesters zurück nach Österreich gekommen sei, wären die Schulkinder in die 4. Klasse Volksschule einzustufen gewesen, sie würden diese abschließen und im Herbst in die Hauptschule wechseln. Die Direktion der Volksschule hätte sich für die vorgelegten thailändischen Zeugnisse nicht interessiert und die Schulkinder in der 2. Klasse einsteigen lassen wollen, da die Externistenprüfung nicht abgelegt worden sei. Dies wäre aber keine altersgerechte Einschulung und damit keine geeignete Schule für die Schulkinder. Die bP habe kein Einkommen.
Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 24.09.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 09.01.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bP und ihr Ehepartner, der Rechtsvertreter sowie die bB teilnahmen. Die Verhandlung hatte im Wesentlichen die Schulbesuchsverpflichtung der Schulkinder zum Gegenstand. Die Schulkinder wären sowohl thailändische als auch österreichische Staatsbürger. Die Bescheide der Bildungsdirektion würden sich auf die Schuljahre 2022/23 beziehen und hätten für das gegenständliche Schuljahr 2023/24 keine Bindungswirkung. Die Schulkinder wären für das Schuljahr 2021/22 zum häuslichen Unterricht abgemeldet worden und hätten in weiterer Folge die Externistenprüfung nicht abgelegt. Die Schulkinder hätten im Schuljahr 2022/23 vom 01.11.2022 – 30.03.2023 die Schule in G__ besucht. Nur während der thailändischen Schulferien vom 30.03.2023 – Ende Mai 2023 wären die Schulkinder gemeinsam mit der bP bei ihrem Vater in Österreich gewesen. Dieser habe auch die meldebehördlichen An- und Abmeldungen vorgenommen. Eine Abmeldung der bP und der Schulkinder sei am 07.09.2022 erfolgt und der Bildungsdirektion mitgeteilt worden, dass diese für ca. zwei Jahre nach G__ verziehen werden. Nach den Ferien nach Mai 2023 hätten die Schulkinder den Schulbesuch in G__ bis Ende März 2024 fortgesetzt. Die vorgeworfenen Tatzeiträume würden genau in die thailändische Ferienzeit fallen. Durch den Schulbesuch in G__ habe in den Tatzeiträumen keine Schulpflicht in Österreich bestanden. Es sei dann im April/Mai 2024 die Entscheidung getroffen worden, dass die Schulkinder zunächst wieder in Österreich in die Schule gehen sollten. Mit der Einstufung in die 2. Klasse Volkschule sei man nicht einverstanden gewesen. Diese wäre nicht altersgerecht gewesen. Eine Bewilligung bei der Bildungsdirektion für den Unterricht in G__ sei nicht eingeholt, diese nur informiert worden. Sowohl die bP als auch die Schulkinder würden seit 23.02.2024 wieder an der Adresse in Österreich wohnen. Eine Anmeldung an einer österreichischen § 5-Schule sei nicht erfolgt. Die Schulkinder würden seit September 2024 die H__ in I__ besuchen. Die Familie hätte auch eine Wohnung in I__. Die bP werde in den nächsten Tagen ihren Hauptwohnsitz in Österreich abmelden. Der ordentliche Wohnsitz der Familie sei seit September 2024 in I__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist eine der beiden erziehungsberechtigten Personen der minderjährigen Schulkinder D__, geb. tt.mm.jjjj, und E__, geb. tt.mm.jjjj, im Tatzeitraum je wohnhaft in J-Straße.

Die bP ist thailändische Staatsbürgerin, die Schulkinder haben sowohl die thailändische als auch die österreichische Staatsbürgerschaft, der Ehegatte der bP ist österreichischer Staatsbürger.

Eine Behördenabfrage aus dem Zentralen Melderegister hat ergeben, dass die bP ihren Hauptwohnsitz von 23.02.2024 – 10.01.2025 in J-Straße angemeldet hat, ebenso von 13.04.2023 bis 12.05.2023 und von 30.08.2019 – 07.09.2022. Ab 10.01.2025 ist unter dieser Adresse ein Nebenwohnsitz angemeldet. Von 16.03.2023 – 13.04.2023 hatte sie in K__ ihren Hautwohnsitz angemeldet. Die Schulkinder D__ und E__ waren vom 23.02.2024 – 06.11.2024 an der genannten Adresse mit Hautwohnsitz gemeldet. Ab 10.01.2025 ist unter dieser Adresse ein Nebenwohnsitz angemeldet. In der Zeit von 13.04.2023 – 12.05.2023, von 16.03.2023 – 13.04.2023 sowie von 30.08.2019 – 07.09.2022 scheint im Zentralen Melderegister für beide Kinder ein Hauptwohnsitz in Oberösterreich auf. Der Vater der Kinder hat von 30.08.2019 – 16.03.2023 und von 13.04.2023 bis dato seinen Hauptwohnsitz in J-Straße gemeldet, von 16.03.2023 bis 13.04.2023 war er in K__ mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für diese Schulkinder den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihre Schulkinder für das gegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu in den Bescheiden der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 26.07.2022, GZ: Präs/3a-105-2/304-2021 für E__ und Präs/3a-105-2/305-2021 für D__; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gegen diese Bescheide wurde kein Rechtsmittel erhoben; sie sind in Rechtskraft erwachsen).

Laut eigenen Angaben der bP besuchten die Schulkinder im Schuljahr 2022/23 ab 01.11.2022 und im Schuljahr 2023/24 eine Schule in G__.

Im Beschwerdeverfahren wurde seitens der bP ein Mail vom 26.07.2022 an eine Mitarbeiterin der Bildungsdirektion vorgelegt, in dem durch den Vater der Kinder bekannt gegeben wurde, dass die Mutter mit den beiden Kindern für die kommenden ca. zwei Jahre in G__ sein wird und die Kinder die dortige Schule besuchen werden.

Eine behördliche Bewilligung für den Auslandsschulbesuch der Kinder gem. § 13 Abs. 1 SchPflG liegt unstrittig nicht vor.

Auch ist für die Schulkinder eine Befreiung vom Schulbesuch einer österreichischen Schule nicht aktenkundig.

Laut Auskunft der Bildungsdirektion Oberösterreich waren die Schulkinder im verfahrensgegenständlichen Zeitraum an keiner im § 5 SchPflG genannten Schule in Österreich angemeldet.

Die Schulkinder sind im Schuljahr 2023/24 im gegenständlichen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumten dabei den Unterricht in diesem Zeitraum. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch die Schulkinder auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen österreichischen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihren Schulkindern ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht in Österreich durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihre Kinder im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten österreichischen Schule nicht einmal angemeldet (Mail der Bildungsdirektion vom 03.10.2024).

Die bP hat angegeben, dass sie über kein Einkommen verfüge und zwei Sorgepflichten habe. Mangels Angaben durch die bP wird von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor. Es ist daher von grundsätzlicher Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt.

Aufgrund der ZMR-Meldungen haben sich die Kinder im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in Österreich aufgehalten. Dies wurde auch nicht bestritten.

Unstrittig liegt keine behördliche Bewilligung für den Schulbesuch der Kinder in G__ vor. Vorgelegt wurde im Beschwerdeverfahren ein Mail vom 26.07.2022 an eine Mitarbeiterin der Bildungsdirektion, in dem seitens der bP bekannt gegeben wurde, dass die Mutter mit den beiden Kindern für die kommenden ca. zwei Jahre in G__ sein wird und die Kinder die dortige Schule besuchen werden. Durch diese angekündigte Befristung des Auslandsaufenthaltes ist die beabsichtigte Rückkehr nach Österreich erwiesen. Die in der Verhandlung behauptete Angabe, dass die bP erst im April/Mai 2024 die Entscheidung getroffen hätten, nicht nach G__

zurückzugehen, wird unter Bezugnahme auf das genannte Mail als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet.

Aufgrund der ZMR-Meldungen – deren Richtigkeit auch von der bP nicht bestritten wird – haben sich die Kinder jedenfalls im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in Österreich – Hauptwohnsitz F__ – aufgehalten. Damit liegt jedenfalls ein dauernder Aufenthalt der Kinder in Österreich vor.

Hinsichtlich der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei der Bildungsdirektion Oberösterreich Auskunft eingeholt und wurde die diesbezügliche Auskunft zum Gerichtsakt genommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Allgemeine Schulpflicht
A. Personenkreis, Beginn und Dauer
Personenkreis

§ 1. (1) Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.
(2) Unter Kindern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die nach Maßgabe dieses Abschnittes schulpflichtig oder zum Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule berechtigt sind.

Beginn der allgemeinen Schulpflicht

§ 2. (1) Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.
(2) Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung (§ 6 Abs. 1) unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter-Kind-Passes vorzubringen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die zuständige Bildungsdirektion hievon zu verständigen.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen

(einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen. Gemäß § 4 leg cit sind unter den in §§ 5 bis 10 genannten Schulen öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen zu verstehen.

Gemäß § 6 Abs 2b SchPflG ist ein Kind schulreif, wenn

1. es die Unterrichtssprache so weit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und
2. angenommen werden kann, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

Gemäß § 6 Abs. 2e leg.cit. 2. Satz hat die Aufnahme schulpflichtiger, jedoch auch gemäß Abs. 2b Z 2 nicht schulreifer Kinder in die Vorschulstufe zu erfolgen.

Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

§ 9. (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten sowie die Mitnahme von Schülern auf die Wanderschaft durch Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung

oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.
(6) Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch die Bildungsdirektion zuständig.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 13 SchPflG bestimmt:

(1) Mit Bewilligung der Bildungsdirektion können schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Bildungsdirektion einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

(2) Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule der Bildungsdirektion vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen.

(3) § 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Die Bildungsdirektion hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch

die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG *„aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*" und andererseits mit den

Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.
Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde am 22.07.2024 rechtsgültig zugestellt und damit an diesem Tag erlassen. Damit ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum zwischen 26.02.2024 und der Zustellung des Erkenntnisses am 22.07.2024 abgegolten.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigte Person der betroffenen Schulkinder werden mit dem angefochtenen Straferkenntnis Verstöße gegen das SchPflG vorgeworfen, weil die Schulkinder im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben wären.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch in einer in Österreich gelegenen Schule durch die Schulkinder vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Aus dem ZMR-Auszug geht unzweifelhaft hervor, dass die Kinder – wie auch ihre Mutter –im gegenständlichen Zeitraum mit Hauptwohnsitz in F__ gemeldet waren, ebenso der Vater der Kinder.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird eingewendet, dass die Kinder die Schule in G__ besucht haben und in dieser Zeit nur während der thailändischen

Ferien in Österreich gewesen sind (Hauptwohnsitzmeldung). Es wird deshalb moniert, dass im vorgeworfenen Tatzeitraum in Österreich keine Schulpflicht bestanden habe.

Im vorliegenden Fall haben sich die Schulkinder im gegenständlichen Zeitraum tatsächlich nach Angaben der bP und aufgrund der ZMR-Meldungen in Österreich aufgehalten.
Unstrittig liegen jedenfalls im gegenständlichen Zeitraum Hauptwohnsitzmeldungen der Kinder in Oberösterreich vor (sh. ZMR-Ausdrucke).

Nach § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Nahverhältnis hat.

Da sich die Kinder daher dauernd in Österreich aufhalten, besteht jedenfalls allgemeine Schulpflicht nach § 1 Abs 1 SchPflG.:
„Die allgemeine Schulpflicht gemäß § 1 SchPflG besteht für alle (auch nicht österreichische) Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs. 1 SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist" (VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Vorgelegt wurde durch die bP ein Mail an eine Mitarbeiterin der Bildungsdirektion vom 26.07.2022, in der seitens der bP bekannt gegeben wird, dass die Mutter mit den beiden Kindern für die kommenden ca. zwei Jahre in G__ sein wird und die Kinder die dortige Schule besuchen werden. Durch diese angekündigte Befristung des Auslandsaufenthaltes ist die beabsichtigte Rückkehr nach Österreich eindeutig erkennbar. Anderslautende Beschwerdeeinwände sind daher als unglaubwürdige Schutzbehauptungen abzuweisen.

Da somit von Anfang an die Absicht zur Rückkehr bestanden hat, ist aus den angeführten Gründen die Schulpflicht für die beiden Kinder durch den Auslandsaufenthalt nicht erloschen, da der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbrochen hat.

Dass sich die Schulkinder vor dem festgestellten Zeitraum immer wieder in G__ aufgehalten haben, steht der festgestellten Schulpflicht somit nicht entgegen.

Wie weiter oben ausgeführt, haben die Schulkinder ab 01.11.2022 und im Schuljahr 2023/24 eine im Ausland gelegene Schule besucht.

Im vorliegenden Fall liegt keine behördliche Bewilligung des ausländischen Schulbesuchs durch die Behörde gem. § 13 Abs. 1 SchPflG vor. Da die beiden Kinder unstrittig (auch) österreichische Staatsbürger sind, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SchPflG die Bewilligung des Besuches einer im Ausland gelegenen Schule durch die Bildungsdirektion Voraussetzung für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Es steht jedoch außer Zweifel, dass die Bildungsdirektion Oberösterreich für diese Schulkinder die Teilnahme am häuslichen Unterricht untersagt und angeordnet hat, dass die Schulkinder die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen haben (siehe dazu rechtskräftige Bescheide der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 26.07.2022, Präs/3a-105-2/304-2021 bzw. Präs/3a-105-2/305-2021; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt). Auch steht für das Oö. LVwG ein dauernder Aufenthalt des Kindes in Österreich iSd § 1 SchpflG fest. So waren die Kinder im gegenständlichen Zeitraum mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (vgl. im Zusammenhang mit dieser Entscheidung VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 ua.) in VwGH 03.10.2024, Ro 2023/10/0032 konstatiert, ist „*im Fall einer rechtskräftigen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG - hier: durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - zu erfüllen ist, eine nochmalige Beurteilung dahin, ob die Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Abschnitts C des SchPflG - hier: durch den Besuch einer im Ausland gelegenen Schule gemäß § 13 […] SchPflG - erfüllt werden kann*“, ausgeschlossen. „*Diese Frage wurde nämlich bereits - rechtskräftig - dahin entschieden, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (und somit durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen im Sinne des Abschnitts B des SchPflG - also durch den Besuch von bestimmten in Österreich gelegenen Schulen) zu erfüllen ist.*“

Demnach ändert der nicht genehmigte Besuch der Schulkinder in der in G__ gelegenen Schule nichts daran, dass der rechtskräftigen Anordnung durch die Bildungsdirektion, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (und somit durch den Besuch von öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

Schulen im Sinne des Abschnitts B des SchPflG - also durch den Besuch von bestimmten in Österreich gelegenen Schulen) zu erfüllen ist, im vorliegenden Fall im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht entsprochen wurde.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag im gegenständlichen Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch die Schulkinder einer in Österreich gelegenen Schule vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG), eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) oder eine gerechtfertigte Verhinderung (§ 45 Abs. 2 leg.cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihren Schulkindern ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihre Kinder im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten österreichischen Schule – trotz entsprechendem Bescheid der Bildungsdirektion – nicht einmal angemeldet. Vielmehr veranlasste die bP, dass ihre Kinder im Ausland eine Schule ohne erforderliche behördliche Bewilligung nach dem SchPflG besuchen.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihrer Schulkinder vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen

Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essentiell sind. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte der OGH die Entscheidung eines Rekursgerichts, das „*aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*" (OGH 19.06.2024, 7Ob96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit verbundene Gefährdung des Kindeswohles kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend –die Tatsache wesentlich, ob den Schulkindern im Schuljahr 2023/24 bzw. im konkreten gegenständlichen Zeitraum die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die rechtskräftigen Bescheide der Bildungsdirektion ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an den Verletzungen der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mit den zitierten Bescheiden der Bildungsdirektion wurde der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist – insbesondere vor dem Hintergrund der Bescheide der Bildungsdirektion - auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die

Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der grundsätzlichen Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis" gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Angaben bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP zu verantworten, dass die Schulkinder im gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum den Unterricht versäumt haben. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulkinder dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommen, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb

von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens der Schulkinder und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Den von der bB festgesetzten Strafen wird seitens des erkennenden Gerichts sohin nicht entgegengetreten und sind diese erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängten Strafen sind tat- und schuldangemessen, entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorgaben und stehen auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruch- bzw. Fundstellenpräzisierung: Die Sprüche des Straferkenntnisses wurden konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden (vgl. hinsichtlich der Fundstellenpräzisierung insbesondere - mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

Zu den Kosten: Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafen, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine

solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger